



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



# Der Verein in Zeiten von Corona

## Symposium #iuscoronae

Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser LL.M., Advokat, 3. Mai 2021

# Agenda

- 
- 1 Einschränkungen für Vereinsversammlungen während der Pandemie

---

  - 2 Alternativen für Vereine (Überblick)

---

  - 3 Die schriftliche Vereinsversammlung

---

  - 4 Die Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz

---

  - 5 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

---

  - 6 Fazit

---

  - 7 Ausblick
-

# Einschränkungen für Vereinsversammlungen während der Pandemie

## Relevante Bestimmungen aus dem ZGB

**Art. 64 Abs. 1** «Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.»

**Art. 65 Abs. 1** «Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und **entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.**»

**Art. 66 Abs. 1** «Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.»

**Art. 66 Abs. 2** «Die **schriftliche Zustimmung aller Mitglieder** zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.»

**Art. 67 Abs. 2** «Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.»

# Einschränkungen für Vereinsversammlungen während der Pandemie

**Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage** «Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für: [...]

- b. Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen; [...]
- d. religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen; [...]

**Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage** «Für Veranstaltungen vor Publikum gilt Folgendes:

- a. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100. [...]

# Alternativen für Vereine (Überblick)

- Schriftlich
- Telefon- oder Videokonferenz
- Unabhängige Stimmrechtsvertretung?
- Verschiebung

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Grundsatz

- Welches Mehr ist massgebend?
  - Varianten
    - Absolutes Mehr: Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden stimmt mit «Ja»
    - Relatives/einfaches Mehr: Mehr «Ja» als «Nein»
  - Art. 67 Abs. 2 ZGB deutet auf Massgeblichkeit des absoluten Mehrs hin (str.)
    - Rechtsgrundlagen und Übung des Vereins beachten
  - Str., welchen Einfluss ungültige Stimmen und Enthaltungen auf das absolute Mehr haben (vgl. BSK-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 67 ZGB N 8 f.; BK-RIEMER, Art. 67 ZGB N 56 ff.)
  - Bei verschiedenen Geschäften auf einem Stimmzettel jeweils Enthaltung vorsehen (unterschiedliches absol. Mehr für versch. Geschäfte)
- U.U. Anwesenheitsquorum oder qualifiziertes Mehr zu beachten
- Stimmengleichheit nicht ausreichend (teilweise jedoch Stichentscheid der Versammlungsleitung vorgesehen)

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Grundsatz

- Schriftliche Beschlüsse nur gültig, wenn alle Mitglieder zustimmen (auch nicht bei «weniger wichtigen» Beschlüssen oder solchen mit «Exekutivcharakter», BGE 132 III 503 E. 4.1)
- ...oder die Statuten die Möglichkeit einer Urabstimmung (Mehrheitsentscheid) vorsehen

# Die schriftliche Vereinsversammlung

**Art. 27 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3:** «Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf **schriftlichem** Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.»

**Art. 27 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3:** «Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.»

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Während der COVID-19-Pandemie

- Auch schriftliche Mehrheitsentscheidung ohne statutarische Grundlage möglich
- Erfordernis der Schriftlichkeit i.S.v. Art. 13–15 OR?
  - BK-RIEMER, Art. 66 ZGB N 28 (allg. zur schriftlichen Beschlussfassung):  
verneinend, Statuten/Vereinsübung massgebend
  - BJ zu den Covid-19-Verordnungen: wohl bejahend
  - Keine Erschwerung, sofern bereits statutarische Grundlage vorhanden
- Gehörige Ankündigung i.S.v. Art. 67 Abs. 3 ZGB zu verlangen (≠ Viertagefrist von Art. 27 Abs. 2 Covid-19-VO 3)
- Beschlussfassung ohne Beratung? Schriftliches Äusserungs- und Replikrecht?
- Mehrheitsbasis: Alle Mitglieder, nur (gültige) Rücksendungen, Umgang mit Enthaltungen

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Beispiel anhand des Vereins «HC Hintersingen»

- 30 Mitglieder
- Bislang Vereinsversammlung immer in Präsenz; keine Statutenbestimmung zur schriftlichen Mehrheitsfindung
- Vereinsversammlung 2020: Verschiedene Traktanden, u.a. Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Präsidentin und eine Statutenänderung

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Beispiel anhand des fiktiven Vereins «HC Hintersingen»

– Auszug aus den Statuten:

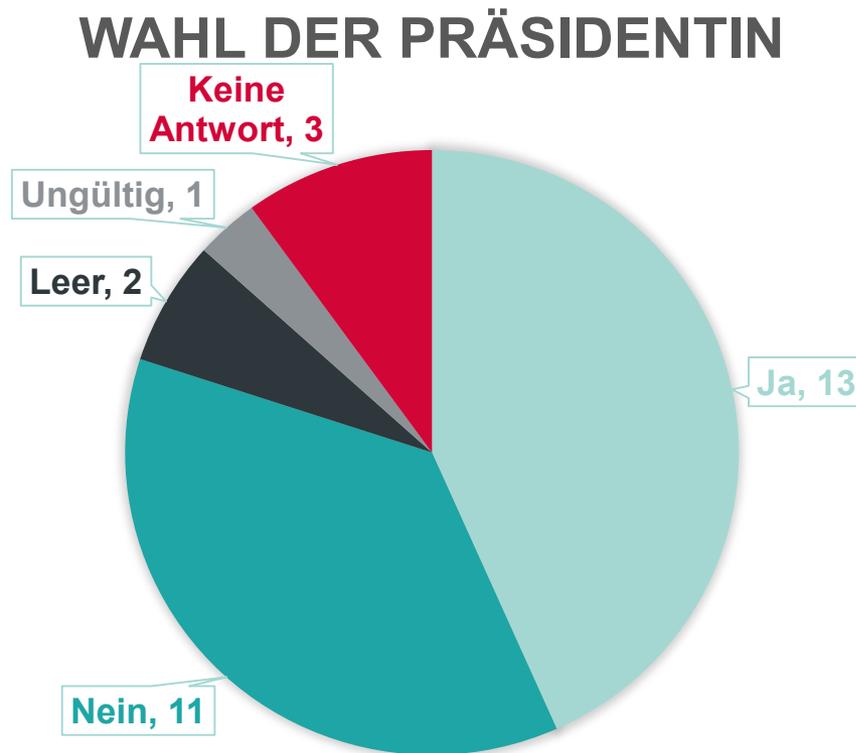
**§ 9** «Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.»

**§ 10** «Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr.»

**§ 11** «Statutenänderungen können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.»

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Beispiel anhand des fiktiven Vereins «HC Hintersingen»

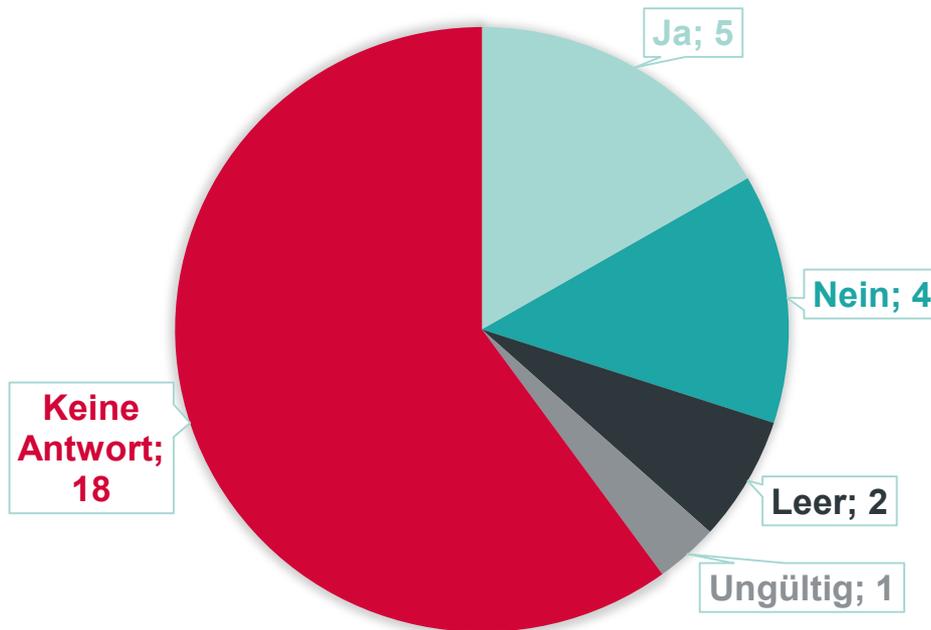


- Mehrheitsbasis:  
Alle Mitglieder = 30  
Alle Rücksendungen = 27  
Nur Gültige = 26  
Ohne Enthaltungen = 24
- Anwesenheitsquorum = 10, in jedem Fall erfüllt
- Erforderliches Mehr = Einfaches Mehr, in jedem Fall erfüllt

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Variante des Beispiels

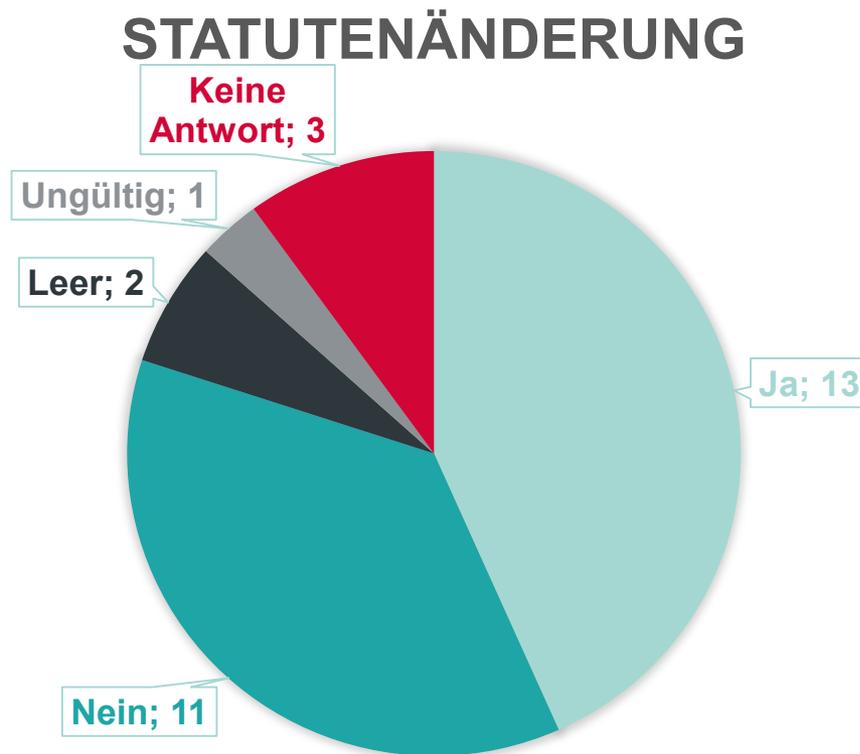
### WAHL DER PRÄSIDENTIN



- Mehrheitsbasis:  
Alle Mitglieder = 30  
Alle Rücksendungen = 12  
Nur Gültige = 11  
Ohne Enthaltungen = 9
- Anwesenheitsquorum = 10, nur erfüllt, wenn neben Ja- und Nein-Stimmen zumindest Enthaltungen auch als Anwesende gewertet werden
- Sofern Anwesenheitsquorum erfüllt Frage nach erforderlichem Mehr = Einfaches Mehr; mehr Ja- als Nein-Stimmen; erfüllt

# Die schriftliche Vereinsversammlung

## Beispiel anhand des fiktiven Vereins «HC Hintersingen»



- Mehrheitsbasis / absolutes Mehr:  
Alle Mitglieder = 30 / 16  
Alle Rücksendungen = 27 / 14  
Nur Gültige = 26 / 14  
Ohne Enthaltungen = 24 / 13
- Anwesenheitsquorum = 10, in jedem Fall erfüllt
- Absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich  
= nur erfüllt, wenn nur Ja- und Nein-Stimmen zur Mehrheitsbasis zählen

# Die Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz

## Grundsatz

- Elektronische Durchführung der Vereinsversammlung im ZGB nicht vorgesehen
- Möglichkeit kann in Statuten vorgesehen werden (SHK-RIEMER, Art. 64 ZGB N 6)
- Beispiel: Auszug aus den Statuten der Partei «Die Mitte»  
**Art. 21<sup>bis</sup>** «Parteiorgane können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen. Einzelheiten werden in einem Reglement festgelegt.»

# Die Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz

**Art. 27 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3** «Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in **elektronischer** Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.»

**Art. 27 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3** «Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.»

# Die Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz

## Während der COVID-19-Pandemie

- Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz zulässig
- Identifizierung der Teilnehmer\*innen muss sichergestellt sein
- Es müssen Voten geäußert, solche anderer Teilnehmer\*innen gehört und das Stimmrecht ausgeübt werden können
- Erfordernis der Gleichzeitigkeit: Nicht möglich per E-Mail
- Kein Bilderfordernis

# Unabhängige Stimmrechtsvertretung

## Grundsatz

- Körperschaftliche Struktur des Vereins; h.L. lehnt gewillkürte Stellvertretung zur Ausübung des Stimmrechts ab (vgl. nur BSK-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 67 ZGB N 6)
- In Statuten kann gewillkürte Vertretung – u.U. mit Einschränkungen – vorgesehen werden; auch allfällige Vereinsübung ist zu berücksichtigen (BK-RIEMER, Art. 67 ZGB N 35).

# Unabhängige Stimmrechtsvertretung

**Art. 27 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3** «Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten **unabhängigen Stimmrechtsvertreter.**»

**Art. 27 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3** «Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.»

# Unabhängige Stimmrechtsvertretung

## Während der COVID-19-Pandemie

- Art. 27 Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung 3 sieht unabhängige Stimmrechtsvertretung vor
- Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auf **sämtliche** Gesellschaften
- BJ: «Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein.»  
[Anmerkung: die genannte Bestimmung wurde inhaltlich unverändert in Art. 27 Covid-19-VO 3 überführt]
  - Fraglich, ob die Sonderbestimmungen aufgrund der Pandemie nicht gerade den ZGB- und Statutenbestimmungen vorgehen
  - Dennoch Probleme bei der Anwendung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung im Vereinsrecht

# Fazit

- Der notwendige demokratische Meinungsbildungsprozess im Vorfeld eines Vereinsbeschlusses kann durch die in der Corona-Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten teilweise nur ungenügend gewährleistet werden.
- Aber: Immerhin bestand eine beschränkte Möglichkeit der demokratischen Teilhabe.
- Die schriftliche Beschlussfassung akzentuiert die Probleme, die sich bei Quoren und Mehrheiten stellen können.

# Ausblick

## Empfehlenswerte Statutenänderungen

- Klärung der erforderlichen Mehrheiten
- Urabstimmung vorsehen
- Regelung der elektronischen Abstimmung und der gewillkürten Vertretung



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.

<https://twitter.com/jurbsfankhauser>